

Nr. 50 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Antrag

der Abg. Klubvorsitzender Dr. Maurer MBA und Egger-Kranzinger betreffend die Satzung der
Salzburg AG

Der Landesrechnungshof (LRH) Salzburg weist im Prüfbericht „[Energiepreise Salzburg AG](#)“ vom Juni 2025 darauf hin, dass die Satzung der Salzburg AG keine konkreten Bestimmungen enthält, die sich unmittelbar auf die Gebarung oder die Preisgestaltung für Strom beziehen.

Außerdem schreibt der LRH: „Die Satzung enthielt den Grundsatz einer ‚kostengünstigen Bereitstellung der nachgefragten Dienstleistungen‘. Für den Begriff ‚kostengünstig‘ fehlt eine klare Definition, dieser kann unterschiedlich interpretiert werden. Der LRH sieht in der Preispolitik der Salzburg AG ein satzungskonformes Verhalten, weil der Begriff ‚kostengünstig‘ nicht klar definiert ist und sich daraus keine konkreten Handlungsanweisungen für den Vorstand ableiten lassen.“

Damit der Begriff „kostengünstig“ künftig nicht mehr unterschiedlich aufgefasst und vor allem monetär im Sinne der Kundinnen und Kunden der Salzburg AG ausgelegt wird, braucht es eine klare Definition. Außerdem soll der Vorstand in Sachen der Preisgestaltung eine Handlungsanweisung erhalten, damit die Kundinnen und Kunden der Salzburg AG von günstigen Tarifen profitieren und künftig nicht rein die Gewinnmaximierung im Vordergrund steht.

Deswegen soll die Hauptversammlung des Landesenergieversorgers und somit dessen Eigentümer Stadt und Land Salzburg sowie die Energie AG Oberösterreich eine entsprechende Änderung der Satzung vornehmen.

Das Gemeinwohl und die soziale Verantwortung des Landesenergieversorgers muss sich in der Preisgestaltung wiederfinden.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Salzburger Landesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass sich das Land Salzburg in der Rolle als Eigentümer in der Hauptversammlung der Salzburg AG für eine klare Definition von „kostengünstiger Bereitstellung der nachgefragten Dienstleistungen“ im Sinne ihrer Kundinnen und Kunden in der Satzung stark macht.

2. Darüber hinaus wird die Salzburger Landesregierung ersucht, sich dafür einzusetzen, dass der Vorstand der Salzburg AG in der Satzung des Unternehmens eine Handlungsanweisung erhält, damit die Kundinnen und Kunden der Salzburg AG von günstigen Tarifen profitieren und somit nicht nur die Gewinnmaximierung im Vordergrund steht und die Salzburg AG ihrer sozialen Verantwortung als Landesenergieversorger nachkommt und im Sinne des Gemeinwohls handelt.
3. Für finanzielle Belastungen, die aus diesem Antrag erwachsen und die über den aktuellen Landesvoranschlag hinausgehen, Mittel umzuschichten oder Verstärkermittel einzusetzen bzw. in den zukünftigen Budgets Mittel dafür einzuplanen.

Dieser Antrag wird dem Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Lebensgrundlagen zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 1. Oktober 2025

Dr. Maurer MBA eh.

Egger-Kranzinger eh.